

DIE LINKE. KV Oberberg – Satzung

Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 30.01.2021

1. Auftrag und Name der Partei

Präambel

Verurzelt in der Geschichte der deutschen und der internationalen Arbeiterbewegung, der Friedensbewegung und dem Antifaschismus verpflichtet, den Gewerkschaften und neuen sozialen Bewegungen nahe stehend, schöpfend aus dem Feminismus und der Ökologiebewegung, verbinden sich ihre Identität erweiternd demokratische Sozialistinnen und Sozialisten und Mitglieder der Wahlalternative Arbeit und soziale Gerechtigkeit zu der neuen Partei DIE LINKE. Mit dem Ziel, die Kräfte im Ringen um menschenwürdige Arbeit und soziale Gerechtigkeit, Frieden und Nachhaltigkeit in der Entwicklung zu stärken. DIE LINKE. Oberberg ist eine sozialistische Partei, sie strebt eine sozialistische Gesellschaft über den Weg einer friedlichen Demokratisierung an. Sie entwickelt im Rahmen der politischen Grundsätze der Bundespartei eine den regionalen Bedingungen des Oberbergischen Kreises entsprechende lokalpolitische Tätigkeit. DIE LINKE. strebt die Entwicklung einer Gesellschaft an, in der die Freiheit eines jeden Bedingung für die Freiheit aller ist. Die neue LINKE. ist plural und offen für jede und jeden, die oder der gleiche Ziele mit demokratischen Mitteln erreichen will.

Wir treten dafür ein, den Grundrechten des Grundgesetzes, die sich ähnlich in allen demokratischen Verfassungen und in den demokratischen Bewegungen dieser Welt finden lassen, zur umfassenden Geltung zu verhelfen. Die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Bundesstaates ist dabei unsere oberste Zielsetzung. Die Herrschaft des Menschen über den Menschen wollen wir aufheben. Alle Strukturen sollen demokratisch organisiert sein. Unser Ziel ist eine "freie, solidarische Gesellschaft freier Menschen - ausnahmslos"! Jede Form des Zwanges, der Nötigung, der Repressionen, der Willkür und der Diskriminierung wollen wir beseitigen. Von jedem Parteimitglied ist zu erwarten, dass es sich den Zielen und Grundsätzen der Partei entsprechend innerhalb wie außerhalb der Partei solidarisch und tolerant verhält und handelt.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen DIE LINKE. Kreisverband Oberberg. Die Kurzbezeichnung ist DIE LINKE. Oberberg.
- (2) Sie hat den Zweck, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung im Sinne ihres Programms mitzuwirken.
- (3) Sie ist Partei im Sinne des Grundgesetzes und wirkt auf dessen Grundlage. Ihr Tätigkeitsgebiet ist der Oberbergische Kreis des Bundeslandes NRW.
- (4) Der Sitz des Kreisverbandes ist Gummersbach.
- (5) Das Geschäftsjahr der Partei ist das Kalenderjahr.

2. Die Basis des Kreisverbandes

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundes-, Landes-, sowie diese Kreissatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung. Der Kreisvorstand macht den Eintritt mit Zustimmung des Mitgliedes unverzüglich in geeigneter Weise im Kreisverband parteiöffentlich bekannt und informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.

- (3) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisverband oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Hat das Mitglied keine Zustimmung zur parteiöffentlichen Bekanntmachung des Eintritts gegeben, bedarf es eines Aufnahmebeschlusses des Kreisvorstandes. Der Kreisparteitag kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs-Wochenfrist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die / der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.
- (4) Bis zum Wirksam werden der Mitgliedschaft hat jedes andere Mitglied der Partei ein Einspruchsrecht gegen den Erwerb der Mitgliedschaft. Der Einspruch ist begründet beim zuständigen Kreisvorstand geltend zu machen und durch diesen nach Anhörung des Mitgliedes unverzüglich zu entscheiden.
- (5) Gegen die Entscheidung des Kreisvorstandes kann Widerspruch bei der zuständigen Schiedskommission eingelegt werden.
- (6) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die / der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.
- (7) Jedes Mitglied der Partei gehört neben dem Kreisverband zu einer Basisorganisation, (deren Zuständigkeitsbereich den Wohnsitz des Mitgliedes einschließt.) In der Regel in der, wo das Mitglied seinen Wohnsitz hat. Der Wechsel in einen anderen OV oder BO, bedarf der Zustimmung des KVV.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (9) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreis-, Landes- oder Bundesvorstand zu erklären.
- (10) Bezahlte ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag, und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt dies als Austritt aus der Partei, sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung bei der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.
- (11) Ein Mitglied kann nur durch eine Schiedskommission im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens entsprechend der Schiedsordnung und nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Kreissatzung und der beschlossenen Geschäftsordnungen
 - a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu nehmen,
 - b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen, und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
 - c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
 - d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
 - e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
 - f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämter mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,
 - c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
 - d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.
 - e) in der Öffentlichkeit die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei zu vertreten und hiervon abweichende

persönliche Stellungnahmen (bspw. in Leserbriefen) nicht mit der Partei in Verbindung zu bringen – es ist in jedem Fall der Eindruck zu vermeiden, die so vertretene Meinung sei die Meinung der Partei.

- (3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.

Von jedem Parteimitglied ist zu erwarten, dass es sich den Zielen und Grundsätzen der Partei entsprechend innerhalb wie außerhalb der Partei solidarisch und tolerant verhält und handelt.

§ 4 Gastmitglieder

- (1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die jeweiligen Gliederungen und Zusammenschlüsse. Finanzielle Zuwendungen an die Partei begründen nicht die Übertragung von Mitgliederrechten.
- (2) Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind:
 - a) das Stimmrecht bei Mitgliederentscheiden,
 - b) das Stimmrecht bei Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten, über Finanzordnungen, Finanzpläne, die Verwendung von Finanzen und Vermögen und über Haftungsfragen,
 - c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden.
- (3) Die Übertragung von Mitgliederrechten auf Gastmitglieder bedarf in den Gliederungen der Zustimmung der jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung. Das Beschlussprotokoll muss die Gastmitglieder benennen sowie den Umfang und die Befristung der übertragenen Rechte genau bestimmen.

§ 5 Pflichten von Delegierten und anderen Repräsentanten des Kreisverbandes sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Jeder Delegierte / Repräsentant des Kreisverbandes hat die Pflicht,
 - a) die Mitgliedschaft regelmäßig bei Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen über seine Tätigkeit zu informieren, sowie auf Anfrage gesondert Auskunft auch an einzelne Mitglieder zu erteilen.
 - b) im Rahmen der vorgenannten Informationspflicht die Mitgliedschaft seiner Organisation um einen Auftrag zu anstehenden Abstimmungen seines Gremiums zu ersuchen.
 - c) diesen Auftrag besonders zu achten, und sein Abstimmungsverhalten sowie seine Position innerhalb seines Gremiums gemäß dem Votum der Mitgliedschaft seiner Organisation auszurichten; ein expliziter Auftrag zur Abstimmung über einen bestimmten Antrag kann durch den Kreisparteitag oder die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, und gilt im gleichen Maße für alle zur Abstimmung berechtigten Delegierten des KV.
- (2) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die auf Wahlvorschlag der Partei einem Parlament oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören oder Regierungsmitglieder bzw. kommunale Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte sind.
- (3) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger haben das Recht,
 - a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
 - b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
 - c) vor allen politischen Entscheidungen, welche die Ausübung ihres Mandats berühren, gehört zu werden.
- (4) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind verpflichtet,
 - a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
 - b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
 - c) der demokratischen Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
 - d) Mandatsträgerbeiträge entsprechend der Bundes- bzw. Landesfinanzordnung NRW zu bezahlen,

e) gegenüber den Parteiorganen der entsprechenden Ebene und gegenüber den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 6 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.
- (2) Kreisweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Parteivorstand an.
- (3) Zusammenschlüsse bestimmen selbständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen der Partei leisten. Sie sind entsprechend ihren Schwerpunktthemen aktiv in die Arbeit von Kreisverbandsvorstand, Kommissionen und Arbeitsgremien aller Ebenen einzubeziehen.
- (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines kreisweiten Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Kreissatzung sinngemäß anzuwenden.
- (5) Kreisweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.
- (6) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Kreispartei verstoßen, können durch einen Beschluss des Kreisparteitages oder der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (7) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 6 besteht ein Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen alle Rechte eines innerparteilichen Zusammenschlusses.

§6a Arbeitskreises

- (1) Arbeitskreise dienen der zeitweiligen oder dauerhaften sachorientierten politischen Meinungsbildung auf Kreisebene, der Erarbeitung fachspezifischer oder übergreifender Positionen für die Partei und der Unterstützung fachspezifischer oder übergreifender Bildungsarbeit der Partei. Darüber hinaus bieten sie Freiraum für die unmittelbare Einbeziehung von Interessen und Kompetenzen von Vertreterinnen und Vertretern der sozialen Bewegungen und von politisch aktiven Menschen, deren Ziele und Projekte in eine ähnliche Richtung weisen wie die der Partei oder die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst Mitglied zu sein.
- (2) Ein Arbeitskreis wird eingerichtet auf Beschluss eines der Organe des Kreisverbandes gemäß § 13 der Kreissatzung. Die Entscheidungen über den Namen, den Auftrag und die Zusammensetzung des Arbeitskreises trifft das einrichtende Organ. Ergänzende Regelungen können in einem Statut für kreisweite Zusammenschlüsse und Arbeitskreise festgelegt werden.
- (3) Arbeitskreise tagen parteiöffentlich. Informationen über Termine und Tagesordnung der Versammlungen der Arbeitskreise und die getroffenen Beschlüsse werden in geeigneter Weise parteiöffentlich gemacht. Im Rahmen des vorgegebenen Auftrages entscheiden die Arbeitskreise selbständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Diese Kreissatzung ist sinngemäß anzuwenden.
- (4) Arbeitskreise sind gegenüber dem Kreisvorstand und dem Kreisparteitag antragsberechtigt.
- (5) Arbeitskreise erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.
- (6) Über die eventuelle Auflösung eines Arbeitskreises befindet das Organ des Kreisverbandes, das den Einrichtungsbeschluss gefasst hatte.

§ 7 Mitgliederentscheide

- (1) Zu allen politischen Fragen in der Partei kann ein Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis

des Mitgliederentscheides hat den Rang eines Kreisparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Parteitages.

- (2) Der Mitgliederentscheid findet statt:
 - a) auf Antrag des Kreisverbandsvorstand oder von Basisorganisationen , die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder repräsentieren oder
 - b) auf Antrag von mindestens einem Viertel der eingetragenen Parteimitglieder oder
 - c) auf Beschluss des Kreisparteitages oder
 - d) auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung.Die Antragsstellerinnen und Antragssteller legen durch die Antragschrift den Inhalt des Mitgliederentscheides fest.
- (3) Der Kreisvorstand stellt nach Eingang des Antrages fest, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind. Verneint er dies, legt er die Angelegenheit dem Kreisparteitag zur Entscheidung vor. Lehnt auch dieser die Durchführung des Mitgliederentscheides ab, entscheidet auf entsprechenden Antrag die Landesschiedskommission.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kreispartei. Das Verfahren stellt die Möglichkeit der Beteiligung für alle Stimmberechtigten sicher. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.
- (5) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheides ist nur dann bindend, wenn mehr als 40 % der stimmberechtigten Mitglieder daran teilgenommen haben. Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt.
- (6) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von einem Jahr erneut abgestimmt werden.
Das Nähere regelt eine Ordnung über Mitgliederentscheide. Die Kosten eines Mitgliederentscheides tragen alle Gebietsverbände gemeinsam.
- (7) Für die Durchführung des Mitgliederentscheides gelten die Grundsätze der geheimen Wahl nach der Wahlordnung der Partei.
- (8) Die Auflösung des Kreisverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen zwingend der Zustimmung in einem Mitgliederentscheid. Der entsprechende Beschluss des Kreisparteitages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

§ 8 Gleichstellung und Geschlechterdemokratie

- (1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder und die Verhinderung jeglicher Art von Diskriminierung bilden ein Grundprinzip des politischen Wirkens der Partei. Jeder direkten oder indirekten Diskriminierung oder Ausgrenzung ist durch alle Parteimitglieder entschieden zu begegnen.
- (2) Die Rechte von sozialen, ethnischen und kulturellen Minderheiten in der Mitgliedschaft, insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung, sind durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände besonders zu schützen. Ihre Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.
(3) Der Meinungs- und Willensbildungsprozess in der Partei, ihre Gremienarbeit und ihr öffentliches Wirken ist durch die Vorstände der Partei und der Gebietsverbände so zu gestalten, dass auch Berufstätige, Menschen, die Kinder erziehen oder andere Menschen pflegen, Menschen mit sehr geringem Einkommen und Menschen mit Behinderung umfassend und gleichberechtigt daran mitwirken können.
- (4) Die politische Willensbildung von Frauen in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden. Frauen haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und Frauenplenen einzuberufen.
- (5) In allen Versammlungen und Gremien der Partei sprechen, unter der Voraussetzung entsprechender Wortmeldungen, Frauen und Männer abwechselnd. Redelisten werden getrennt geführt.
- (6) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

- (7) Bei Wahlen von Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten sind grundsätzlich mindestens zur Hälfte Frauen zu wählen. Ist dies nicht möglich, bleiben die den Frauen vorbehaltenen Mandate unbesetzt, eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kreis- und Ortsverbände, deren Frauenanteil bei weniger als einem Viertel liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (8) Bei der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften ist auf einen mindestens hälftigen Frauenanteil in der Fraktion bzw. in der Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Bei Wahlvorschlaglisten sind einer der beiden ersten Listenplätze und im Folgenden die ungeraden Listenplätze Frauen vorbehalten, soweit Bewerberinnen zur Verfügung stehen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung, einzelne Bewerberinnen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.

§ 9 Der Jugendverband des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband Oberberg unterstützt das politische Wirken des von der Partei anerkannten Jugendverbandes und orientiert Jugendliche auf die Mitgliedschaft in der Linksjugend [solid]. Der Jugendverband unterstützt im Rahmen seiner Eigenständigkeit das politische Wirken der Partei.
- (2) Der Kreisverband Oberberg der Linksjugend [solid] gestaltet eigenständig seine Arbeit. Er informiert die Kreispartei über seine Aktivitäten.
- (3) Der Jugendverband erhält entsprechend seiner Mitgliederzahl im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für seine Arbeit. Über die Verwendung der Mittel hat er der Partei Rechenschaft abzulegen.
- (4) Der Kreisverband Oberberg der Linksjugend [solid] hat Antragsrecht in allen Organen der Kreispartei. Der Kreisverband der Linksjugend [solid] wählt mit beratender Stimme eineN VertreterIn in den GsKVV.

3. Die Gliederung des Kreisverbandes

§ 10 Basisorganisationen (BO)

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Basisorganisationen. Jede Basisorganisation umfasst mindestens zwei der dreizehn Gemeinden des Oberbergischen Kreises.
- (2) Basisorganisation und deren Sitz werden nach regionalen Erwägungen durch den Kreisverbandsvorstand festgelegt und müssen durch den Kreisparteitag bestätigt werden.
- (3) Basisorganisationen führen den Namen: DIE LINKE. BO [Name].
- (4) Sie können sich eine Kurzbezeichnung geben, die auf das Kürzel BO verzichtet, jedoch eine Verwechslung mit anderen bestehenden Gliederungen ausschließt.
- (5) Organe einer Basisorganisation sind mindestens Der/die BO-Rat /in und VertreterIn, die von der Mitgliederversammlung der BO auf höchstens zwei Jahre gewählt werden, und Versammlung der BO (VdBO). Versammlungen müssen als Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Die Versammlung der BO kann weitere Funktionen vorsehen. Die Kreissatzung ist entsprechend auf sie anzuwenden.
- (6) Die Basisorganisationen setzen die Beschlüsse des Kreisverbandes in Ihrem Gebiet um, sie sind die Ansprechpartner des Kreisverbandes in den Städten und Gemeinden, in denen kein Ortsverband existiert.
- (7) Der/die BO-Rat /BO-Rätin kann eigenständig politische Erklärungen, Stellungnahmen und Pressemitteilungen, welche die Aufgaben der Basisorganisation in ihrem Bereich treffen, im Namen der Basisorganisation abgeben, wobei die eindeutige Nennung der veröffentlichenden Gliederung im Text zwingend ist.
- (8) Wenn Basisorganisationen in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse des Kreisverbandes verstoßen, können diese Basisorganisationen oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.

- (9) Basisorganisationen haben keine selbständige Kassenführung oder eigene Finanzplanung. Ihren Bedarf geben Sie in Antragsform an den geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand bekannt.
- (10) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Absatz 5 besteht ein Widerspruchsrecht bei dem Gesamtkreisverbandsvorstand. Bis zur abschließenden Entscheidung ist die Handlungsberechtigung der Basisorganisation ausgesetzt.

§ 11 Ortsverbände (OV)

- (1) Ein Ortsverband kann durch mindestens fünf Mitglieder in gemeinsamem Wohnort gegründet werden. Die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung bedarf der Bestätigung durch den geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand.
- (2) Der Ortsverband umfasst die Mitglieder in einer Stadt bzw. Gemeinde.
- (3) Organe eines Ortsverbandes sind mindestens der Ortsmitgliederversammlung und der Ortsverbandsvorstand, der von der Mitgliederversammlung auf höchstens zwei Jahre gewählt wird. Ortsmitgliederversammlungen müssen als Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen. Die Kreissatzung ist entsprechend auf sie anzuwenden.
- (4) Die Ortsverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch diese Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird. Sie sind Ansprechpartner des Kreisverbandes vor Ort. Sie haben dem Kreisparteitag über ihre Arbeit zu berichten.
- (5) Ortsverbände sind die kleinsten Gebietsverbände des Kreisverbandes. Sie haben keine selbständige Kassenführung oder eigene Finanzplanung. Ihren Bedarf geben Sie in Antragsform an den geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand bekannt.
- (6) Der/die OrtsverbandssprecherIn kann eigenständig politische Erklärungen, Stellungnahmen und Pressemitteilungen, die den Bereich des Ortsverbandes betreffen, im Namen des Ortsverbandes abgeben, wobei die eindeutige Nennung der veröffentlichenden Gliederung im Text zwingend ist.
- (7) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Kreisparteitages aufgelöst werden. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt. Über Widersprüche entscheidet die Landesschiedskommission.
- (8) Ein Ortsverband entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen in seinem Geltungsbereich.

4. Die Organe des Kreisverbandes und der Gliederungen

§ 13 Organe des Kreisverbandes

- (1) Organe des Kreisverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Kreisparteitag und der Kreisverbandsvorstand.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Kreisverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Ortsverbände und der Basisorganisationen anzuwenden, sofern diese Kreissatzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Kreisparteitag (KPT)

§ 14 Aufgaben des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen.
- (2) Der Kreisparteitag ist das Organ des Kreisverbandes mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion

gegenüber dem Kreisverbandsvorstand.

- (3) Dem Kreisparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über:
 - a) die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm der Kreispartei,
 - b) die Satzung sowie die Wahlordnung und die Schiedsordnung der Kreispartei,
 - c) die Wahlprogramme zu Kommunalwahlen,
 - d) die grundsätzlichen Richtlinien zur Finanzierung der politischen Arbeit (Finanzplan),
 - e) die Wahl und Entlastung des Gesamt-Kreisverbandsvorstandes,
 - f) die Wahl der Delegierten des Kreisverbandes auf Landes- und Bundesebene,
 - g) die Bildung und Auflösung von Basisorganisationen,
 - h) die Auflösung des Kreisverbandes,
 - i) die Verschmelzung mit einer anderen Partei.
- (4) Darüber hinaus berät und beschließt der Kreisparteitag über an ihn gerichtete Anträge.
- (5) Der Kreisparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der Delegierten, anderer Repräsentanten, der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen auf der Grundlage derer Berichte. Er entscheidet über die Beteiligung an Koalitionen auf Kreisebene.
- (6) Der Kreisparteitag nimmt die Berichte der Kreisfinanzrevisionskommission entgegen.

§ 15 Zusammensetzung des Kreisparteitages

- (1) Dem Kreisparteitag gehören alle eingetragenen und anwesenden Mitglieder aus den Gliederungen der Kreispartei an.
- (2) Der Kreisparteitag tagt in Form einer Mitgliederversammlung.

§ 16 Einberufung und Arbeitsweise des Kreisparteitages

- (1) Ein Kreisparteitag findet mindestens einmal im Quartal statt.
- (2) Der Kreisparteitag wird auf Beschluss des geschäftsführenden Kreisverbandsvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Nachricht an die MitgliederInnen einberufen.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Kreisparteitag auf Beschluss des geschäftsführenden Kreisverbandsvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem außerordentlichen Kreisparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Kreisparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
 - a) durch den Kreisverbandsvorstand,
 - b) durch Basisorganisationen und Ortsverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten,
 - c) durch mindestens ein Viertel der eingetragenen Mitglieder.
- (5) Anträge an den Kreisparteitag können bis spätestens einer Woche vor Beginn eingereicht werden. Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens vier Wochen vor dem Kreisparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Kreisparteitag können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 5 anwesenden, eingetragenen Mitgliedern auch unmittelbar auf dem Kreisparteitag eingebracht werden.
- (6) Anträge, welche von Basisorganisationen und Ortsverbänden, Organen der Partei, Kommissionen des Kreisparteitages oder mindestens von 10 % der eingetragenen MitgliederInnen gestellt werden, sind durch den Kreisparteitag zu behandeln oder an den Kreisverbandsvorstand zu überweisen.
- (7) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange ein Kreisparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen

Kreisparteitages.

- (8) Der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand benennt zur Vorbereitung des Kreisparteitages ein Tagungspräsidium, sowie gegebenenfalls eine Mandatsprüfungskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Kreisparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.
- (9) Über den Ablauf des Parteitages ist eine Niederschrift zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Parteitages sind schriftlich zu protokollieren und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden und zeitnah parteiintern in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Kreisverbandsvorstand (KVV)

§ 17 Aufgaben und Zusammensetzung des Kreisverbandsvorstandes

- (1) Der Kreisverbandsvorstand vertritt die Kreispartei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Organe der Partei.
- (2) Der Kreisverbandsvorstand besteht aus insgesamt maximal 8 vom Kreisparteitag zu wählenden Mitgliedern. Im Einzelnen besteht er aus:
 - a) dem geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand (GfKVV), bestehend aus:
 - 1) einer Kreissprecherin,
 - 2) einem Kreissprecher, die gleichberechtigt sind,
 - 3) einer(m) KreisschatzmeisterIn,
 - 4) einer(m) KreisgeschäftsführerIn.

Und

b) dem erweiterten Kreisverbandsvorstand, bestehend aus vier BeisitzerInnen mit Rede- Antrags- und Stimmrecht.

Der/Die SchatzmeisterIn, der/die GeschäftsführerIn und der erweiterte Kreisverbandsvorstand sind paritätisch zu wählen.

- (3) Soweit durch diese Satzung und die Beschlüsse des Landesparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisverbandsvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese zeitnah parteiöffentlich bekannt.
- (4) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Kreisparteitage
 - b) die Beschlussfassung über durch den Kreisparteitag an den Kreisverbandsvorstand überwiesene Anträge,
 - c) die Unterstützung der Basisorganisationen, der Ortsverbände und der kreisweiten Zusammenschlüsse der Partei sowie die Koordinierung deren Arbeit,
 - d) die Vorbereitung von Wahlen,
 - e) die Vertretung des Kreisverbandes und seiner Organe im Landesverband und nach außen.
- (5) Dem geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand vorbehalten Aufgaben sind:
 - a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird, sofern Sie nicht durch den Kreisparteitag oder Kreismitgliederversammlung verbindlich beschlossen wurden,
 - b) die Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen,
 - c) die Vorbereitung von Kreisparteitagen.
- (6) Der Kreisverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der/die SprecherIn sind beide einzeln befugt die Funktion eines(r) PressesprecherIn auszuüben. Nur der/die SprecherIn des Kreisverbandes kann die, im Einzelfall genau zu bezeichnende, Erlaubnis erteilen, im Namen des Kreisverbandes Stellungnahmen und Pressemitteilungen an die Medien weiterzugeben, wobei die eindeutige Nennung der veröffentlichenden Gliederung im Text

zwingend ist.

- (8) Der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand unterhält ein Postfach am Sitz der Partei.
- (9) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich. Unter diesen zwei Personen sollte der/die SchatzmeisterIn oder der/die GeschäftsführerIn sein.

§ 18 Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Die genaue Zusammensetzung des Kreisverbandsvorstandes bestimmt der Kreisparteitag gemäß den einzelnen Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Kreisverbandsvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Kreisparteitag im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisverbandsvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss des Kreisparteitages statt.
- (3) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines vom Kreisparteitag gewählten Vorstandsmitgliedes muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einem Kreisparteitag einladen, auf dem eine Neuwahl erfolgen kann.

§ 19 Arbeitsweise des Kreisverbandsvorstandes

- (1) Soweit durch diese Satzung oder die Beschlüsse des Kreisparteitages nichts anderes bestimmt wird, regelt der Kreisverbandsvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese parteiöffentlich bekannt.
- (2) Der Kreisverbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Kreisverbandsvorstandes die laufenden Geschäfte und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Gremiensitzungen vor. Er ist verpflichtet, den Kreisverbandsvorstand über alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren. Das Nähere zur Arbeit des geschäftsführenden Kreisverbandsvorstandes regelt die Geschäftsordnung des Kreisverbandsvorstandes.
- (4) Der Kreisverbandsvorstand ist gegenüber dem Kreisparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die Basisorganisationen, und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die Mitglieder umfassend zu unterrichten.

5. Die Finanzen des Kreisverbandes

§ 20 Die finanziellen Mittel des Kreisverbandes

- (1) Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Kreisverbandes werden durch den geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand nach den Grundsätzen und Verfügungsregelungen der Bundesfinanzordnung verwaltet.
- (2) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und den anderen zulässigen, im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen.
Die Verteilung der Einnahmen erfolgt entsprechend den Grundsätzen der Landesfinanzordnung und wird mit dem jährlichen Finanzplan geregelt.
- (3) Die Mitglieder des Kreisverbandes entrichten Mitgliedsbeiträge entsprechend ihrem Einkommen auf der Grundlage der gültigen Landesfinanzordnung an den Landesverband DIE LINKE. NRW, welcher sie zu 80% an den Kreisverband weiterleitet. Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar.

§ 21 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

- (1) Der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand ist für die Planung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen des Kreisverbandes nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung, der Landesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.
- (2) Der Kreisparteitag entscheidet über den jährlichen Finanzplan auf Vorschlag des Kreisverbandsvorstandes.

§ 22 Finanzrevision

- (1) Die Finanzrevisionskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird durch den Kreisparteitag gewählt. Sie bestimmt aus ihrer Mitte über den Vorsitz.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes, von Ausschüssen des Kreisverbandes, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, Angestellte des Kreisverbandes oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.
- (3) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit des Kreisverbandsvorstandes, eventueller Geschäftsstellen sowie den Umgang mit dem Vermögen des Kreisverbandes. Sie unterstützt die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- (4) Die Finanzrevisionskommissionen prüfen gemäß Parteiengesetz den finanziellen Teil der Vorstandsberichte an die Kreisparteitage.
- (5) Die Finanzrevisionskommission wird jährlich für die Prüfung eines speziellen Jahresabschlusses vor oder nach Ende des Kalenderjahres gewählt und nimmt in diesem Zeitraum ihre oben bezeichneten Aufgaben bezüglich des abschließenden beziehungsweise vorangegangenen Kalenderjahres wahr, solange der entsprechende Jahresabschluss noch offen ist.
- (6) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Finanzrevisionskommissionen regelt eine vom Kreisparteitag zu beschließende Ordnung.

6. Die allgemeinen Verfahrensregeln des Kreisverbandes

§ 23 Verfahrensregeln der Partei

- (1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.
- (2) Gäste können im Rahmen der Geschäftsordnung und der Tagesordnung Rederecht erhalten.
- (3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern. Die an die Bundesorgane der Partei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.

§ 24 Anträge

- (1) Anträge können von den Mitgliedern, den Gliederungen und anderen Gremien aus dem Kreisverband, von Zusammenschlüssen und vom anerkannten Jugendverband der Partei gestellt werden.
- (2) Anträge sind beim geschäftsführenden Kreisverbandsvorstand einzureichen. Dieser hat sie unverzüglich dem nach dieser Satzung zuständigen Organ zuzuleiten. Über die Weiterleitung ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages zu informieren.
- (3) Der Beschluss zum Antrag ist der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller unverzüglich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Das Nähere zum Antragsverfahren regeln die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 25 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Einladung zu den Tagungen der Parteiorgane sowie der Versand der Beratungsunterlagen erfolgt durch

einfachen Brief an die zuletzt angegebene Anschrift des zu Ladenden. Sie kann durch Fax oder durch E-Mail erfolgen, sofern die zu Ladenden eine Fax-Nummer oder eine E-Mail Adresse hinterlegt haben. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine ergänzende Regelung vorsehen.

- (2) Gewählte Parteiorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsordnungen der Organe können eine andere Regelung vorsehen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn alle teilnahmeberechtigten Parteimitglieder mit mindestens 14-tägiger Frist ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Die Kreissatzungen können für besondere politische Situationen kürzere Fristen vorsehen.
- (4) Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt
- (5) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Parteiorgan auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 26 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Bundessatzung, die Wahlordnung, die Landessatzung oder die Kreissatzung nicht ausdrücklich eine andere Mehrheit vorsehen.
- (2) Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja Stimmen die Zahl der gültigen Nein Stimmen überschreitet.
- (3) Eine absolute Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.
- (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der Einladung zu einer Versammlung angekündigt sind. Sie sind in der Einladung anzukündigen, wenn Neu oder Nachwahlen satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung von Neu oder Nachwahlen vorliegt.
- (6) Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Wahlordnung der Partei geregelt.
- (7) sAbstimmungen über Sachfragen sind grundsätzlich offen. Namentliche Abstimmungen können im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (8) Abstimmungen über Personalfragen, die in ihrer Bedeutung einer Wahl gleichkommen, sind geheim.

§ 27 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Ein Parteiamt oder Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.
- (2) Eine Abwahl kommt zustande, wenn das wählende Organ in geheimer Abstimmung
 - a) eine von der gewählten Person gestellte Vertrauensfrage mit einfacher Mehrheit negativ beantwortet oder
 - b) auf Antrag mit absoluter Mehrheit die Abwahl beschließt. Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.
- (3) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des
- (5) Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu bzw. Nachwahl fest und leitet die entsprechenden Schritte ein.

§ 28 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen ist ausschließlich der zuständige

Kreisvorstand befugt.

§ 29 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für Wahlen zu Parlamenten und kommunalen Vertretungen

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreterversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreterversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Wahlliste erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder oder in einer besonderen Vertreterinnen und Vertreterversammlung (Vertreterversammlung).

7. Schlussbestimmungen

§ 30 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde am 30. Januar 2021 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 24. Oktober 2018. Sie tritt einen Tag nach ihrer Beschlussfassung durch den Kreisparteitag in Kraft.
- (2) Zu Nach- und Ergänzungswahlen in Verbindung mit dem Beschluss der Satzung ist innerhalb von 4 Wochen einzuladen.
- (3) Änderungen dieser Satzung müssen vom Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit (zwei Drittel der anwesenden MitgliederInnen) oder durch Mitgliederentscheid und Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Bei der Auflösung des Kreisverbandes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landesverband DIE LINKE. NRW.